Bescheid

I. Spruch

- 1. Auf Antrag des Medienprojektverein Steiermark (ZVR 914354502), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 65/2009, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.07.2002, KOA 1.463/02-21, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.10.2004, KOA 1.463/04-01, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen hinsichtlich der Funkstelle "GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsraum) 97,9 MHz" wie in dem als Beilage beigefügten, einen Bestandteil des Spruchs bildende, geänderten technischen Anlageblatt ersichtlich, dahingehend geändert, dass die beantragte Leistungserhöhung bewilligt wird.
- 2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage erteilt, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Medienprojektverein Steiermark ist auf Grund des Bescheides Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 01.10.2002, 611.118/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet "Graz 97,9 MHz". Mit Bescheid der KommAustria vom 18.10.2004, KOA 1.463/04-01, wurde die Standortverlegung von urspr. "GRAZ 6 (Hafnerriegel) 97,9 MHz" nach "GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz" bewilligt. Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006, wurde dem Medienprojektverein Steiermark die Übertragungskapazität "GRATKORN (Sportplatz) 102,1 MHz" zur Erweiterung des zugeteilten Versorgungsgebietes "Graz 97,9 MHz" zugeordnet und mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.463/07-001 auf "GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz" geändert. Mit diesen Bescheiden wurde auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen hinsichtlich der

- Funkstelle "GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz" und
- Funkstelle "GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz"

erteilt.

Mit Schreiben vom 14.04.2009 beantragte der Medienprojektverein Steiermark hinsichtlich der Funkstellen "B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz" und "GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz" die Änderung einzelner technischer Parameter. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wurden die beiden Anträge gemäß 39 Abs. 2 AVG getrennt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hinsichtlich der Sendeanlage "GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm), Frequenz 97,9 MHz" hat ergeben, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter durch einen bestehenden Eintrag im Genfer Plan unter Anwendung von Chapter 4.2.4 des Genfer Abkommen GE84 gedeckt ist. Demnach kann der beantrage, geänderte Sendestandort vom koordinierten Standort bis zu 15 km abweichen, wenn keine höheren Störungen in den betroffenen Ländern verursacht werden. Dies ist bei der beantragten Änderung der Fall.

Durch die beantragte Änderung erhöht sich die technische Reichweite der Übertragungskapazität von bisher 314.000 auf nunmehr etwa 339.000 Einwohner, wobei die Außengrenzen des Versorgungsgebietes weitestgehend unverändert bleiben; es ergibt sich insbesondere eine Füllung der innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes bestehenden Lücken. Die Doppelversorgung errechnet sich mit etwa 7.000 Personen, die aber technisch notwendig ist, um einen Übergang zwischen den einzelnen Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Funkanlagen sowie im Hinblick auf den vom Eintrag im Genfer Plan abweichenden Sendestandort Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. August 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1. Medienprojektverein Steiermark, z.Hd. Mag. Werner Kiegerl, Friedrichgasse 27, A-8010 Graz, per RSb
- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.463/09-001

1	Name der Fur	nkstelle			GRAZ 4				
2	Standort				Plabutsch Lüftungsturm				
3	Lizenzinhaber				Medienprojektverein Steiermark				
4	Senderbetreiber				W. O.				
5	Sendefrequenz in MHz				97,90				
6	Programmname				97.9 FM				
7	_	e Koordinaten	(Länge und B	Breite)	015E22 47		47N04 20	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				640	_			
	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				30				
	Senderausgar			DOI OIGITO					
	_			N (total)	29,0				
	Maximale Stra		g (ERP) in dBV	/v (total)	29,2				
-	gerichtete Ant	` '			D				
	Erhebungswir				-0,0°				
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-39,0°				
15	Polarisation				vertikal				
16	16 Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)								
	Grad	0	10	20	30	40	50		
	dBW H								
	dBW V	27,1	27,8	28,2	28,6	28,9	29,0		
	Grad dBW H	60	70	80	90	100	110	_	
	dBW V	29,1	29,2	29,2	29,2	29,2	29,1		
	Grad	120	130	140	150	160	170		
	dBW H		100						
	dBW V	29,0	28,9	28,6	28,2	27,8	24,1		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dBW H								
	dBW V	26,4	25,6	24,7	24,0	23,2	22,7		
	Grad	240	250	260	270	280	290	_	
	dBW H dBW V	22.4	22.2	22.4	22.1	22.2	22.4		
	Grad	<i>22,4</i> 300	22,2 310	22,1 320	22,1 330	22,2 340	22,4 350	-	
	dBW H	300	310	320		3-10			
	dBW V	22,7	23,2	24,0	24,7	25,6	26,4		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)								
	BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.				Land	Porcioh	Drogramm	1	
IΒ	RDS - PI Code lokal				Land A hex	Bereich 9 hex	Programm 52 hex	1	
	gem. EN 62106 Annex D				Allox	O HOX	JE IICA	<u> </u>	
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung Datenleitung								
20	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)								
21	Versuchsbetri				∭ ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen								